

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 28.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.962.072 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.649.805 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.687.733 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	30.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- als Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	30.000 EUR
-Gesamtergebnis	-1.657.733 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	495.302 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
-veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.162.431 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.723.082 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.680.903 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-957.821 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	996.225 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.629.221 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-632.996 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.590.817 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf
festgesetzt.

-2.485.245 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht
veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von
Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf
festgesetzt.

2.000.000 EUR

§ 5

Nachrichtlich wird auf die in der Hebesatz-Satzung der Stadt Rochlitz, mit Beschluss Nr. 23/2024 vom
26.11.2024, festgelegten Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern hingewiesen:

1.) Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge

330 v. H.

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge

420 v. H.

2.) Für die Gewerbesteuer
der Steuermessbeträge

400 v. H.

§ 6

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft wird für die Aufgaben der
laufenden Verwaltungstätigkeit mit **773.596 EUR** und für Investitionstätigkeiten mit **7.075 EUR**
festgesetzt. Ermächtigungsgrundlage sind § 37 SächsKomZG i. V. m. der Gemeinschaftsvereinbarung
vom 06.03.2014 einschließlich der 1. Änderung vom 17.09.2020.

Rochlitz, den 10.03.2025



Frank Dehne
Oberbürgermeister



Das Landratsamt Mittelsachsen hat mit Bescheid vom 03.03.2025, AZ 0.03-11150101-490/1/2025-Hel die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2025 liegen in der Zeit

vom 11.03.2025 – 18.03.2025

während der folgenden Zeiten

Mo 9.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Di 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich in der Finanzverwaltung, Stadtverwaltung Rochlitz, Markt 1, 09306 Rochlitz, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 03737/783-120 bzw. 142.

Rochlitz, 10.03.2025



Frank Dehne
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung zur
Haushaltssatzung 2025
vom 10.03.2025**

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rochlitz, den 10.03.2025



Frank Dehne
Oberbürgermeister